

7/2021

Plauen, den 15.04.2021

Weiterhin kein Urteil im Verfahren vor dem Landgericht Leipzig: Verwarentgelt richtet sich nicht gegen Kleinsparer, Kritik an Verbraucherzentrale Sachsen

Das Landgericht Leipzig hat heute mit der Anhörung von Zeugen ein von der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Vogtland angestrebtes Verfahren weitergeführt. In der Klage geht es um ein im Februar 2020 für kurze Zeit eingeführtes Verwarentgelt für neue Girokonten bezogen auf Guthaben oberhalb von 5.000 Euro (Freibetrag). Ein Sprecher der Sparkasse Vogtland zeigte sich nach der Zeugenanhörung optimistisch: „Die Zeugenanhörung hat gezeigt, wie herausfordernd das permanente Negativzinsumfeld für die Geldhäuser ist und wie sorgfältig und transparent die Sparkasse bei der vertraglichen Vereinbarung des Verwarentgelts mit ihren Kunden gehandelt hat. Gerade die Sparkassen zeigen in der aktuellen Corona-Situation, wie wichtig sie für Menschen und Wirtschaft in ihren Regionen sind. Die permanenten Klagen der Verbraucherzentrale Sachsen halten wir für falsch, denn sie ignorieren das gesamtwirtschaftliche Negativzinsumfeld, das die Geldhäuser zum Handeln zwingt. Die Verbraucherzentrale weckt mit den Klagen falsche Erwartungen.“

Der Sprecher bekräftigte zudem die Wahlfreiheit der Kunden der Sparkasse Vogtland: „Die Kunden der Sparkasse wurden bei Abschluss der neuen Vereinbarungen detailliert und umfassend über den Inhalt und Umfang des Verwarentgeltes auf einem von beiden Seiten unterzeichneten Dokument informiert. Sie konnten frei entscheiden, ob sie das Girokonto eröffnen oder nicht.“

Zum Hintergrund

Verwarentgelte weiter auf dem Vormarsch

Die Entwicklung zu Negativzinsen schreitet immer weiter voran. Laut einer aktuellen Meldung des Vergleichsportals Verivox vom 10. April 2021 hat sich die Entwicklung 2021 sogar beschleunigt. Laut einer Verivox-Auswertung der Angebote von 1300 Geldhäusern „weisen 300 Banken Negativzinsen für Privatkunden aus – 122 mehr als noch zum Jahreswechsel vor 100 Tagen (Stand: 9. April).“

<https://www.verivox.de/presse/negativzinsen-ueber-100-neue-banken-in-den-ersten-100-tagen-des-jahres-1118201>

Präzedenzurteil

Das Landgericht Tübingen hat am 26.01.2018 in einem Verfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen die Volksbank Reutlingen ein Urteil zu Verwarentgelten gefällt (Az. 4 O 187/17). Die Entscheidung: Verwarentgelte sind bei Neuverträgen zulässig. Damit stützt das Urteil des Landgerichts Tübingen explizit die Rechtsauffassung der Sparkasse Vogtland.

Typengemischter Vertrag

Mit dem Verwahrtgelt findet explizit keine Doppelbepreisung ein und derselben Leistung statt. Verwahrung und Kontoführung sind zwei unterschiedliche Dienstleistungen, die nichts miteinander zu tun haben. Juristisch gesprochen handelt es sich beim Girokonto um einen sogenannten „typengemischten Vertrag“, also um einen Vertrag, der mehrere Leistungen in einem Vertrag zusammenfasst.

Kontoführungsgebühren werden grundsätzlich und unabhängig von der Höhe der Einlage für die Dienstleistung erhoben, dem Nutzer mit dem Girokonto die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Demgegenüber geht es beim Verwahrtgelt darum, die sichere Verwahrung der Kundengelder abhängig von der Höhe der Einlage zu gewährleisten.

Sparkasse Vogtland

Pressestelle

Telefon 03741 123-2530

Telefax 03741 123-972530

E-Mail pressestelle@sparkasse-vogtland.de